

7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund

der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW., S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2234), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in seiner Sitzung am 18.12.2018 die 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen:

Artikel 1

§ 11 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Für das Sammeln von Papier und Pappe
 1. Grüne Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit grünem oder blauem Deckel
 2. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l
 - b) Für das Sammeln kompostierbarer Grünabfälle
 1. Braune Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l bzw. Grau Abfallbehälter mit braunem Deckel
 - c) Für das Sammeln von Hohlglas
 1. Grüne Sammelkörbe mit einem Volumen von 50 l
 2. Abfallbehälter grau mit einem Volumen von 240 l

- d) Für das Sammeln von Abfällen, die nicht durch die Abfallbehältnisse und durch die besonderen Einrichtungen entsprechend den vorherigen Absätzen entsorgt werden (Restabfall)
1. Besonderes gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Inhalt von 70 l
 2. Graue Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l
 3. Abfallbehälter als Container mit einem Volumen von 1.100 l

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister

Herrn
Bürgermeister

im Hause

mit der Bitte um Unterzeichnung dieser Bestätigung der
Bekanntmachungsverordnung

Bestätigung gemäß Bekanntmachungsverordnung

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997 mit dem Ratsbeschluss vom 18.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 471) verfahren worden ist.

Emmerich am Rhein, den 19.12.2018

Peter Hinze
Bürgermeister